



### Inhaltsverzeichnis

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seite 2 **Beschlüsse des Kreistages vom 12.03.2002**
- Seite 2 Schulentwicklungsplan des Landkreises Oder-Spree
- II.) Seiten 2-3 **Beschlüsse des Kreistages vom 14.05.2002**
- Seite 2 Richtlinie zur Vergabe der Investitionszuschüsse 2003 gemäß §§ 17 und 21 GFG
  - Seite 2 Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Lagebericht, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Burg Beeskow für das Wirtschaftsjahr 1999
  - Seite 2 Beschlussfassung über die Ausbuchung bzw. Zuordnung von Grundstücken zum Anlagevermögen des Eigenbetriebes "Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung"
  - Seite 3 Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH – Kapitalerhöhung und Integration des Zweckverbandes ÖPNV Lausitz-Spreewald
  - Seite 3 Gemeindegemeinschaft der Gemeinden Hartmannsdorf und Spreenhagen im Amt Spreenhagen
  - Seite 3 Bestellung des Leiters Landwirtschaftsamt
  - Seite 3 Veränderungen in den Ausschüssen

#### B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I. Seite 4 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Schwielochsee-West
- II. Seite 5 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"

#### C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seite 6 13. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ)
- II.) Seiten 6-7 14. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ)
- III.) Seiten 7-18 **Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow**
- Seiten 7-14 Schmutzwassersatzung
  - Seiten 14-16 Schmutzwasserbeitragsatzung
  - Seiten 16-17 Schmutzwassergebührensatzung
  - Seiten 17-18 Schmutzwasserkostenersatzung
- IV.) Seiten 18-22 **Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**
- Seite 18 Wirtschaftsplan 2002
  - Seiten 19-20 Satzung zur Änderung der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung
  - Seiten 20-21 Satzung zur Änderung der Trinkwasserbeitrags- und -gebührensatzung
  - Seite 22 Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung

- V.) Seiten 22-23 Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"**
1. Seite 22 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung
2. Seite 23 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung
- VI.) Seiten 23-24 Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 26.02.2002**
- VII. Seite 25 Öffentliche Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Wahl zum 15. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 63**

## A. Bekanntmachungen des Landkreises

### **I. Beschlüsse des Kreistages vom 12.03.2002**

#### **1. Schulentwicklungsplan des Landkreises Oder-Spree**

(Beschluss-Nr. 117/24/01)

Der Kreistag beschließt den vorliegenden Schulentwicklungsplan des Landkreises Oder-Spree für den Zeitraum 01.08.2002 bis 31.07.2007.

### **II. Beschlüsse des Kreistages vom 14.05.2002**

#### **1. Richtlinie zur Vergabe der Investitionszuschüsse 2003 gemäß §§ 17 und 21 GFG**

(Beschluss-Nr. 30/25/02)

Der Kreistag beschließt die Richtlinie zur Vergabe der Investitionszuschüsse 2003 gemäß §§ 17 und 21 Gemeindefinanzierungsgesetz

#### **2. Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Lagebericht, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Burg Beeskow für das Wirtschaftsjahr 1999**

(Beschluss-Nr. 31/25/02)

Der Kreistag beschließt:

1. den Jahresabschluss 1999 der Burg Beeskow mit Lagebericht,
2. den ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 1.082,16 DM auf neue Rechnung vorzutragen
3. die Werkleitung des Eigenbetriebes Burg für das Wirtschaftsjahr 1999 zu entlasten.

#### **3. Beschlussfassung über die Ausbuchung bzw. Zuordnung von Grundstücken zum Anlagevermögen des Eigenbetriebes "Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung"**

(Beschluss-Nr. 32/25/02)

Der Kreistag beschließt:

1. für den Jahresabschluss 2001
  - die Ausbuchung des Grundstückes Sembritzki-Str. 4 in Fürstenwalde aus dem Anlagevermögen des KWU mit einem Buchverlust per 31.3.2001 in Höhe von 36.137 DM (18.476,55 €)
  - die Einstellung des Grundstückes James-Watt-Str. 3 in Fürstenwalde in das Anlagevermögen des KWU mit einem Buchwert per 31.12.2001 in Höhe von 469.742,58 DM (240.175,57 €) und dessen Passivierung als Eigenkapital
2. für den Jahresabschluss 2002
  - die Ausbuchung des Grundstückes Frankfurter Str. 80/81 in Fürstenwalde aus dem Anlagevermögen des KWU mit einem Buchverlust per 31.5.2002 in Höhe von 83.047,94 € und Übergabe dieses Grundstückes zum 1.6.2002 an den Landkreis
  - die Ausbuchung des Grundstückes Friedhofstr. 1a in Fürstenwalde aus dem Anlagevermögen des KWU mit einem Buchverlust per 31.5.2002 in Höhe von 107.111,17 € und Übergabe dieses Grundstückes zum 1.6.2002 an den Landkreis
3. Bei Veräußerung der Grundstücke Frankfurter Str. 80/81 und Friedhofstr. 1a in Fürstenwalde soll der Erlös dem Eigenbetrieb mindestens in Höhe der Buchverluste zugeführt werden.

4. Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH – Kapitalerhöhung und Integration des Zweckverbandes ÖPNV Lausitz-Spreewald

(Beschluss-Nr. 35/25/02)

Der Kreistag beschließt:

1. Der Landkreis Oder-Spree stimmt als Gesellschafter der VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH (im Folgenden VBB GmbH) einer Erhöhung des Stammkapitals auf 306.000 Euro zu.
2. Der Landkreis Oder-Spree erbringt auf das neue Stammkapital eine Stammeinlage von 30,62 Euro, die nach dem Gesellschafterbeschluss der VBB GmbH in bar fällig wird.
3. Der bisherige Geschäftsanteil des Landkreises Oder-Spree im Nennwert von 15.000,00 DM (7.669,38 €) wird durch Glättung auf Euro (7.700,00 €) umgestellt und danach geteilt. Dem Landkreis Oder-Spree verbleibt ein Geschäftsanteil im Wert von 6.000,00 €. Der übrige Geschäftsanteil im Wert von 1.700,00 € wird an den Zweckverband ÖPNV Lausitz-Spreewald (ZÖLS) veräußert.
4. Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beauftragt und bevollmächtigt den Landrat alle dafür notwendigen Erklärungen im Namen des Landkreises Oder-Spree abzugeben.

5. Gemeindezusammenschluss der Gemeinden Hartmannsdorf und Spreenhagen im Amt Spreenhagen

(Beschluss-Nr. 36/25/02)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree befürwortet den Gemeindezusammenschluss der Gemeinden Hartmannsdorf und Spreenhagen zur neuen Gemeinde Spreenhagen des Amtes Spreenhagen unter der Maßgabe, dass leistungsfähige Strukturen geschaffen werden.

6. Bestellung des Leiters Landwirtschaftsamt

(Beschluss-Nr. 40/25/02)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree bestellt Herrn Max Krüger (geb. 22.03.1950, wohnhaft 15848 Beeskow, Schiffbauerstr. 3) mit Wirkung vom 01.07.2002 zum Leiter des Landwirtschaftsamtes.

7. Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr. ohne/25/02)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat folgende Mitglieder in den Ausschüssen berufen:

Im Werksausschuss Bevölkerungsschutz

Sachkundige Bürger: Lars Grunow SPD  
Klaus-Dieter Dietz SPD  
Peer Jürgens PDS

Im Werksausschuss Burg Beeskow

Für Herrn Dr. Schulz neu: Frau Helga Böhnisch

Im Jugendhilfeausschuss

Für Herrn Renato Thielecke neu: stellvert. Bernd Kapella

## B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

### I.) 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Schwielochsee-West

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) die von der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schwielochsee-West in ihrer Sitzung am 09.04.2002 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 10.05.2001 bekannt.

Beeskow, 25.04.2002

Zalenga  
Landrat

#### I. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Schwielochsee-West vom 10.05.2001

##### Artikel I Änderungen der Verbandssatzung

- Im § 1, Abs. 1 werden die Worte „**Briescht, Kossenblatt, Mittweide, Ranzig**“ gestrichen. An Stelle des Wortes „**Trebatsch**“ wird das Wort „**Tauche**“ gesetzt.
- Im § 1, Abs. 2 werden die Worte „**in Trebatsch**“ durch die Worte „**im Ortsteil Trebatsch der Gemeinde Tauche**“ ersetzt.
- Die Sätze 2 und 3 im § 2, Abs. 1, werden durch nachfolgenden Wortlaut ersetzt:  
„**Für das Verbandsmitglied Gemeinde Tauche erfüllt der Verband die Aufgaben nach Satz 1 nur für die Ortsteile Briescht, Kossenblatt, Mittweide und Trebatsch.**  
**Für die Verbandsmitglieder Gemeinde Mochow, den Ortsteil Ranzig der Gemeinde Tauche, den Ortsteil Siegadel der Gemeinde Goyatz und die Gemeinde Stremmen erfüllt der Verband nur die Verpflichtung zur schadlosen Abwasserbesichtigung.**“
- Der Satz 3 im § 4, Abs. 2 wird gestrichen und erhält nachfolgenden Wortlaut:  
„**Maßgeblich für die Ermittlung der Einwohner der Gemeinden und Ortsteile sind die vom jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt mit Gebietsstand zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten Einwohner.**“  
Nach dem dritten Satz wird ein zusätzlicher Satz mit nachfolgendem Wortlaut eingefügt:  
„**Sofern für eine Gemeinde die Rechte und Pflichten nur für einzelne Ortsteile bestehen, sind zur Ermittlung der Stimmzahl nur die Einwohner der**

**jeweiligen Ortsteile, für die diese Rechte und Pflichten bestehen, maßgeblich.**“

- Im § 2, Abs. 1, Satz 1 werden die Worte „**seiner Mitglieder**“ gestrichen.
- Im § 3 wird das Wort „**Verbandsvorstand**“ gestrichen.
- Im § 6, Satz 3 werden die Worte „**den Verbandsvorstand und**“ gestrichen.
- Der § 7 entfällt.
- Im § 8 wird ein Absatz 2 mit nachfolgendem Wortlaut eingefügt:  
„**Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und gibt ihr eine Beschlussempfehlung.**“
- Im § 11 wird ein Absatz 5 mit nachfolgendem Wortlaut angefügt:  
„**Die Umlagen werden 4 Wochen nach der Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.**“

##### Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach deren Bekanntmachung in Kraft. Die Änderungen nach Artikel I Ziffern 1 bis 4 treten rückwirkend zum 31.12.2001 in Kraft.

Tauche, 15.04.2002

Tauche, 15.04.2002

Volker Klare  
Stellv. Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Jürgen Raatz  
Verbandsvorsteher

##### Hinweis nach § 5 Abs. 4 GO:

Für den Fall, daß diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Wasserverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## II. 5. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) die von der Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Acharmützelsee-Storkow/Mark" in ihrer Sitzung am 18.04.2002 beschlossene 5. Änderungssatzung zur Verbandsatzung .

Beeskow, 22.05.2002

Zalenga  
Landrat

### Satzung zur 5. Änderung der Verbandsatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 14.12.2000

Aufgrund der

- §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194) und des
- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I, S. 398) in der z. Zt. Geltenden Fassung

hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 18.04.2002 folgende 5. Änderungssatzung der Verbandsatzung vom 14.12.2000 beschlossen:

#### Artikel I

1. In § 1 Abs. 5 wird für die Verbandsmitglieder im Bereich der Wasserversorgung im Landkreis Oder-Spree folgendes geändert:

- a) Es entfallen:
- |                 |     |
|-----------------|-----|
| „Alt Stahnsdorf | 1   |
| Schwerin        | 1“. |
- b) „Storkow“ wird ersetzt durch „Storkow (Mark) mit den beigetretenen Gemeinden Alt Stahnsdorf und Schwerin“ „2“.
2. in § 1 Abs. 5 wird für die Verbandsmitglieder im Bereich der Abwasserbeseitigung im Landkreis Oder-Spree folgendes geändert:

- a) Es entfallen:
- |                |     |
|----------------|-----|
| Alt Stahnsdorf | 1   |
| Schwerin       | 1   |
| Wochowsee      | 1“. |
- b) „Storkow“ wird ersetzt durch „Storkow (Mark) mit den beigetretenen Gemeinden Alt Stahnsdorf, Schwein und Wochowsee“ „2“.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.03.2002 in Kraft.

Wndisch Rietz, 19.04.2002

Storkow, 19.04.2002

W. Heiber  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

K.-H. Alert  
Verbandsvorsteher

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderung der Verbandsatzung vom 14.12.2000 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, den 19.04.2002

K.-H. Alert  
Verbandsvorsteher

## C. Bekanntmachungen anderer Stellen

### I.) 13. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ)

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

#### 13. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

##### Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 682, 685), in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28.05.99 (GVBl. I S. 194),
- der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), in seiner jeweils gültigen Fassung,
- der Veröffentlichung im „Amtsblatt für Brandenburg“ Nr. 50/2001 S. 851/852

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 07.03.2002 mit Beschluß Nr. VV 01a/02 die folgende 13. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

##### § 1

Als Folge der Gemeindeneugliederung im Amt Neuzelle erhält der § 2 Abs. (1) folgende neue Fassung:

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:

Stadt Guben  
 Gemeinde Atterwasch  
 Gemeinde Bärenklau  
 Gemeinde Grabko  
 Gemeinde Lutzketal  
 Gemeinde Griefßen  
 Gemeinde Gastrose-Kerkwitz  
 Gemeinde Jänschwalde mit dem Ortsteil Horno  
 Gemeinde Pinnow-Heideland mit den Ortsteilen Pinnow, Lübbinchen und Reicherskreuz  
 Gemeinde Neißemünde  
 Gemeinde Neuzelle mit den Ortsteilen Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf und Steinsdorf  
 Gemeinde Ossendorf

##### § 2

Der § 7 Absätze (8) und (9) erhalten folgende neue Fassung:

(8) Die Verbandsmitglieder besitzen für je angefangene 500 Einwohner, die sie vertreten, eine Stimme; ausgenommen die Vertreter der Stadt Guben (siehe Regelung Absatz 9). Die Mitgliedsgemeinden, ausgenommen die Stadt Guben, haben demnach folgende Stimmen:

|                                |              |
|--------------------------------|--------------|
| Gemeinde Gastrose-Kerkwitz     | = 3 Stimmen  |
| Gemeinde Lutzketal             | = 4 Stimmen  |
| Gemeinde Pinnow-Heideland      | = 2 Stimmen  |
| Gemeinde Neuzelle              | = 3 Stimmen  |
| Gemeinde Neißemünde            | = 4 Stimmen  |
| Übrige 6 Gemeinden je 1 Stimme | = 6 Stimmen  |
| Gesamt                         | = 22 Stimmen |

(9) Die von der Stadt Guben entsandten fünf Vertreter in der Verbandsversammlung besitzen in der Gesamtheit die nach Abs. 8 erreichten Stimmen. Sie können ihre Stimmen nur als einheitliches Votum abgeben. Die Stadt Guben hat demnach 22 Stimmen.

##### § 3

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 31. 12. 2001 in Kraft.

Guben, den 07. 03. 2002

G. H a i n  
 Verbandsvorsteher

K. B r i e s e m a n n  
 Vorsitzender der  
 Verbandsversammlung

### Information zur Veröffentlichung der 13. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ)

Die 13. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 07.03.2002 wird mit den öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Spree-Neiße im Spree-Neiße-Kurier Nr. 03/02 am 30.03.2002 erscheinen.

### II.) 14. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ)

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

#### 14. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

##### Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 682, 685), in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28.05.99 (GVBl. I S. 194),
- der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), in seiner jeweils gültigen Fassung,
- der Veröffentlichung im „Amtsblatt für Brandenburg“ Nr. 50/2001 S. 851/852

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 16.04.2002 mit Beschluß Nr. VV 04/02 die folgende 14. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

## § 1

Im § 10 Absatz (1) wird der dritte Satz gestrichen.

Der Absatz (1) erhält damit folgende Fassung :

- (1) Der Vorstandsvorsteher und sein Vertreter werden von der Versammlung jeweils für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.

## § 2

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 08. 03. 2002 in Kraft.

Guben, den 16. 04. 2002

K.-D. Hübner  
Verbandsvorsteher

Briesemann  
Vorsitzender der  
Versammlung

**Information zur Veröffentlichung der 13. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ)**

Die 14. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 14.04.2002 wird mit den öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Spree-Neiße im Spree-Neiße-Kurier Nr. 05/02 am 25.05.2002 erscheinen.

**III. Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow**

**1.) Schmutzwassersatzung**

**Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes  
Alt Schadow über  
die Entwässerung der Grundstücke und  
die Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen  
(Schmutzwassersatzung)**

**Präambel**

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow vom 20.02.2002; § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 1999 (GVBl. I S. 90) hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow in ihrer Sitzung am 29.04. 2002 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

**Allgemeines**

- (1) Dem Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow, nachfolgend Zweckverband genannt, obliegt in seinem Verbandsgebiet die Aufgabe der schadlosen Schmutzwassersammlung, -reinigung, -verwertung und sonstige Unschädlichmachung des Schmutzwassers. Die Sammlung, Reinigung, Verwertung und sonstige

Unschädlichmachung von Niederschlagswasser ist dem Zweckverband als Aufgabe nicht übertragen worden. Diese Aufgabe ist bei den einzelnen Verbandsmitgliedern verblieben. Die Satzung regelt daher ausschließlich die Wahrnehmung der Aufgabe der schadlosen Schmutzwassersammlung, -reinigung, -verwertung und sonstige Unschädlichmachung des Schmutzwassers.

- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben errichtet, unterhält und betreibt er Anlagen als öffentliche Einrichtungen und Anlagen.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

## § 2

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. schadlose Schmutzwassersammlung, -reinigung, -verwertung und sonstige Unschädlichmachung des Schmutzwassers:

Die schadlose Schmutzwassersammlung, -reinigung, -verwertung und sonstige Unschädlichmachung des Schmutzwassers umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm. Hiervon ist auch das in abflusslosen Gruben anfallende Schmutzwasser sowie der nicht separierte Klärschlamm aus Kleinkläranlagen umfaßt.

2. Abwasser:

Abwasser ist Schmutz- und Niederschlagswasser.

3. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit abfließende und gesammelte Wasser und die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

4. Öffentliche Abwasseranlagen:

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören alle Einrichtungen und Anlagen, die zur schadlosen Schmutzwassersammlung, -reinigung, -verwertung und sonstiger Unschädlichmachung des Schmutzwassers notwendig sind und dem allgemeinen Gebrauch dienen. Dazu gehören unter anderem:

- a) das gesamte Entwässerungsnetz (Kanalisation) einschließlich seiner technischen Einrichtungen (wie z. B. Abwasserpumpwerke, Rückhaltebecken, Betriebshöfe usw.); z. B.: die Hauptsammler von den Ortsanfängen der Mitgliedsgemeinden bis zu der Verbandskläranlage in Alt Schadow und die Nebensammler innerhalb der Mitgliedsgemeinden;
- b) die Verbandskläranlage in Alt Schadow sowie die Pump- und Druckleitungen mit den zugehörigen Pumpwerken;
- c) sonstige Abwasserbehandlungsanlagen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Schmutzwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufbereiten.

- d) öffentliche Sammelgruben;  
 e) Anlagen und Einrichtungen, die im Eigentum Dritter stehen, wenn sich der Zweckverband dieser Anlagen für die Erfüllung seiner Aufgaben bedient.

5. Haus- oder Grundstücksanschluss (Anschlusskanal):

Der Grundstücksanschluss ist die Strecke der Anschlussleitung von der öffentlichen Straßenkanalisation bis zur Grundstücksgrenze, einschließlich Prüfschacht, Hauspumpwerk oder Hebeanlage, soweit solche Anlagen vorhanden sind, und sie sich dort befinden. Der Hausanschluss ist unter Einbeziehung des Grundstücksanschlusses die darüber hinausführende Strecke von der Grundstücksgrenze bis zu den genannten Anlagen bzw. der Abwasserzählvorrichtung. Beim Anschluss über private Straßen und private Wege ist der Grundstücksanschluss die Strecke der Anschlussleitung von der öffentlichen Straßenkanalisation bis zur Grundstücksgrenze der privaten Straße oder des privaten Weges. Die öffentliche Straßenkanalisation gilt grundsätzlich als in der Mitte der Straße verlaufend. Der Haus- oder Grundstücksanschluss ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen.

6. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und Klärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, wenn ein Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage nicht gegeben ist. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Abwasserleitungen einschließlich deren Reinigungsschächten und -öffnungen, Hebeanlagen, Rückstoßsicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte und Kontrollvorrichtungen, Kleinkläranlagen, Sickeranlagen und abflußlose Gruben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen.

7. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

Mehrere selbständige nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

8. Grundstückseigentümer:

Grundstückseigentümer sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstücks im Verbandsgebiet sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten sind gleichgestellt Wohnungseigentümer, selbständige Gebäudeeigentümer nach fortgeltendem Recht der DDR bzw. Einigungsrecht, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie die Baulasträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile.

### § 3

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen zu lassen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Haus- oder Grundstücksanschlusses hat der Grundstückseigentümer das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

### § 4

#### **Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn Grundstücke nicht an eine solche Straße angrenzen, aber der Grundstückseigentümer einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann der Zweckverband auf Antrag den Anschluss gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen oder Befristungen zulassen.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann der Zweckverband den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Grundstückseigentümer sich bereiterklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten, der Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie der Unterhaltung tragen.

### § 5

#### **Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch
  1. das in der Anlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird,
  2. die öffentlichen Abwasseranlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden,
  3. die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert wird.

Sind derartige Gefährdungen und Beeinträchtigungen zu befürchten, kann der Zweckverband die Einleitung des Schmutzwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

- (2) Von der Einleitung und dem Einbringen in die öffentlichen Abwasseranlagen sind Schmutzwässer ausgeschlossen, die über die gesetzlich zulässigen Schadstofffrachten und Schadstoffinhalte für kommunale Abwässer hinausgehend belastet sind.

- (3) Eine Verdünnung des Schmutzwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.
- (4) Schmutzwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Schmutzwässern bedarf der Genehmigung des Zweckverbandes. Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen, Bedingungen oder sonstigen Nebenbestimmungen versehen werden.

### § 6 Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück durch einen Anschlusskanal unmittelbar an die bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, wenn
  1. es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist, oder
  2. es so hergerichtet oder genutzt wird, daß sich Schmutzwasser sammelt, welches
    - a) den Untergrund verunreinigt, oder
    - b) Belästigungen oder Feuchtigkeitserscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft, oder
  3. Gründe des öffentlichen Wohls dies erfordern.
- (2) Die Verpflichtung besteht für solche Grundstücke, die an eine Straßen grenzen, in der bereits eine betriebsfertige oder aufnahmefähige, öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt bei Grundstücken, die nicht an eine solche Straße angrenzen, aber der Grundstückseigentümer einen eigenen, dinglichen, durch Baulast, vertraglich oder durch Notwegerecht gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat.
- (3) Alle für den Anschluss in Frage kommenden Grundstücke müssen vom Grundstückseigentümer mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden. Besteht für die Ableitung des Schmutzwassers in die öffentliche Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, muß der Grundstückseigentümer eine Abwasserhebeanlage einbauen und betreiben.
- (4) Wird die öffentliche Abwasseranlage neu errichtet, ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch den Zweckverband anzuschließen. In Härtefällen kann die Frist angemessen verlängert werden.

### § 7 Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das Schmutzwasser, welches auf seinem Grundstück anfällt, durch einen Anschlusskanal in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, dürfen Grundstücksentwässerungsanlagen nicht errichtet oder betrieben werden.
- (3) Bei Grundstücken, die an den öffentlichen Abwasseranlagen nicht angeschlossen sind, ist der

Grundstückseigentümer verpflichtet, zur Schmutzwasserbehandlung und -beseitigung die öffentlichen Abwasseranlagen zu benutzen. Er hat dem Zweckverband das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser zu überlassen.

### § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse besteht. Dies gilt insbesondere, wenn auf Grundstücken Abwasseranlagen betrieben werden, die einen höheren Umweltstandard aufweisen, als die von dem Zweckverband errichteten oder zu errichtenden öffentlichen Abwasseranlagen. Ein begründetes Interesse liegt vor, wenn die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang lediglich der Gebühren- oder Beitragserparnis dienen soll. Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

### § 9 Instandhaltung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Ersatzpflicht für Schäden und Nachteile

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu erneuern und zu ändern. Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband infolge mangelhaften Zustandes, satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzerrechts entstehen.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen im Einvernehmen mit dem Zweckverband auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sofern sie nicht den veränderten Vorschriften entsprechen, an diese in einer angemessenen Frist anzupassen. Der Zweckverband legt im einzelnen fest, in welcher Frist und auf welche Weise die Anpassung erfolgen muß. Nicht mehr benutzte Grundstücksentwässerungsanlagen sind unverzüglich zu entfernen oder, wenn der Zweckverband dies in Ausnahmefällen zulässt, wasserdicht abzuschließen.
- (4) Für die Beseitigung von Mängeln hat der Grundstückseigentümer selbst umgehend zu sorgen. Er hat dem Zweckverband von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte gegen ihn aufgrund von Schäden und Nachteile

geltend machen, die der Anschlussberechtigte selbst verursacht und zu vertreten hat.

- (5) Aus Sandfängen, Abscheideanlagen usw. sind die abgeschiedenen Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu beseitigen. Sie dürfen den öffentlichen Abwasseranlagen nicht zugeführt werden.
- (6) Geruchsverschlüsse, die längere Zeit nicht benutzt werden, sind entsprechend der Wasserverdunstung aufzufüllen.
- (7) Reinigungsöffnungen müssen gas- und wasserdicht verschlossen sein.

#### § 10

##### Öffentliche Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Ist ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nicht möglich, oder wird Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang erteilt, richtet sich die Zulassung von Grundstücksentwässerungsanlagen nach den wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Das Sammeln, Abfahren, Behandeln, Klären und Beseitigen des in Grundstücksentwässerungsanlagen gesammelten Schmutzwassers erfolgt im Rahmen der schadlosen Schmutzwassersammlung, -reinigung, -verwertung und sonstige Unschädlichmachung des Schmutzwassers als öffentliche Einrichtung. Die Durchführung dieser Tätigkeiten erfolgt durch einen vom Zweckverband zugelassenen Mobilentsorger.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, vom Zweckverband die Annahme des auf seinem Grundstück anfallenden Schmutzwassers zu verlangen.
- (4) Für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die Beschränkungen des § 5 dieser Satzung entsprechend.
- (5) Die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Schmutzwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Das Schmutzwasser aus solchen Grundstücksentwässerungsanlagen wird vom Grundstückseigentümer dem Zweckverband überlassen.
- (6) Mit der Übernahme des Schmutzwassers durch den Zweckverband geht das Schmutzwasser in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- (7) Bei nachträglichem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten innerhalb von zwei Monaten nach erfolgtem Anschluss alle bestehenden Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, soweit sie nicht Bestandteil einer neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen.

#### § 11

##### Genehmigungsverfahren nach den gesetzlichen Vorschriften

Die für die Errichtung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Betreibung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen und emissionsrechtlichen Bestimmungen sowie sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften werden durch diese Satzung nicht berührt.

#### § 12

##### Art, Größe und Zahl der Haus- oder Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit einem eigenen Haus- oder Grundstücksanschluss gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Der Anschlusskanal muß der für die Ableitung der anfallenden Abwassermenge erforderliche Größe haben. In besonderen Fällen kann der Zweckverband weitere Anschlusskanäle verlangen oder zulassen, z. B. wenn sie auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann der Zweckverband von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewähren, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und Pflichten des gemeinsamen Haus- oder Grundstücksanschlusses gesichert sind und öffentliche Belange nicht entgegen stehen und ein Verantwortlicher unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Grundstückseigentümer benannt wird.
- (3) Der Zweckverband kann in Ausnahmefällen (z. B. Kleinsiedlungsbauvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenhausbauweise oder Garagenhöfe) gestatten, daß mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Haus- oder Grundstücksanschluss erhalten, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte für den gemeinsamen Haus- oder Grundstücksanschluss jeweils gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegen stehen und ein Verantwortlicher unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Grundstückseigentümer benannt wird.

#### § 13

##### Lage, Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Haus- oder Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Lage des Haus- oder Grundstücksanschlusses sowie die Lage der letzten Reinigungsöffnung (Prüfschacht) auf dem Grundstück vor der Straßenkanalisation bestimmt der Zweckverband. Zwischen dieser Reinigungsöffnung und der öffentlichen Abwasseranlage darf keine Einleitung erfolgen. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt.

- (2) Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung, Beseitigung und der Verschluss des Haus- oder Grundstücksanschlusses obliegt dem Zweckverband. Der Zweckverband behält sich vor, die in Satz 1 genannten Arbeiten auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst auszuführen oder durch ein vom Zweckverband beauftragtes Unternehmen oder durch den Grundstückseigentümer selbst ausführen zu lassen. Die Entscheidung, ob die Arbeiten von dem Grundstückseigentümer selbst oder von dem Zweckverband bzw. ein beauftragtes Unternehmen durchzuführen sind, trifft der Zweckverband.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten einzustehen, wenn er die Arbeiten selbst ausführen lässt. Er haftet für alle Schäden, die dem Zweckverband durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat den Zweckverband von allen Ansprüchen Dritter, die durch nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Grundstückseigentümers besteht unbeschadet der Haftung des die Arbeiten ausführenden Unternehmers. Eine Haftung des Grundstückseigentümers ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Zweckverbandes bzw. seiner Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist.
- (4) Die Arbeiten dürfen nur durch die vom Zweckverband hierfür besonders zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Zugelassen werden solche Unternehmen, die die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten. Die Zulassung kann befristet erteilt, sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie kann aus begründetem Anlaß auf Zeit oder Dauer widerrufen werden. Mit der Zulassung übernimmt der Zweckverband keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmen.
- (5) Durch Verstopfungen verursachte Abflussstörungen im Haus- oder Grundstücksanschluss werden nach Aufforderung durch den Grundstückseigentümer durch den Zweckverband beseitigt.

#### § 14

#### Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Er hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner. Dies gilt auch für Abflussstörungen gemäß § 13 Abs. 5 dieser Satzung.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist dem Zweckverband auch für die Erhöhung der Abwasserabgabe ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, diese durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechts verursacht haben.
- (3) Werden die Schäden oder Nachteile oder die Erhöhung der Abwasserabgabe durch mehrere Grundstücksei-

gentümer verursacht, so sind diese dem Zweckverband als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

#### § 15

#### Auskunftspflicht, Schmutzwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Haus- oder Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Schmutzwasserbeiträge und -gebühren und eventuelle Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Aufschluss zu geben. Vor dem erstmaligen Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Schmutzwassers, z. B. infolge einer Produktionsumstellung, ist auf Verlangen nachzuweisen, daß die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 5 dieser Satzung verstößt.
- (2) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Überwachung der Haus- oder Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehinderter Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächten, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen, Leichtflüssigkeitsabscheider und Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten des Zweckverbandes sind zu befolgen. Wird eine Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Zweckverband berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Grundstückseigentümers durchzuführen. Der Zweckverband kann die Zahlung der voraussichtlichen Kosten im voraus verlangen.
- (4) Die Beauftragten des Zweckverbandes haben sich durch einen vom Zweckverband ausgestellten Dienstaussweis oder eine Vollmacht des Zweckverbandes auszuweisen.
- (5) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Schmutzwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann der Zweckverband den Nachweis verlangen, daß dieses Schmutzwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Grundstückseigentümer die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das gleiche gilt für die bei der Schmutzwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.
- (6) Schmutzwasser bedarf in den Fällen, in denen eine Genehmigung nach § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 dieser Satzung erforderlich ist, der Untersuchung durch den Zweckverband. Daneben können zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilt werden. Die Untersuchungen werden vor Erteilung der Genehmigung nach § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 dieser Satzung sowie entsprechend den in der Genehmigung

getroffenen Festlegungen durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anschlussberechtigte.

- (7) Der Grundstückseigentümer hat auf Verlangen und nach Angaben des Zweckverbandes auf eigene Kosten Probeentnahmestellen (z. B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Der Zweckverband kann auch den Einbau einer SchmutzwassermengenMesseinrichtung, von automatischen Probeentnahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Schmutzwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern. Wird von einem Grundstück nicht häusliches und gleichzeitig häusliches Schmutzwasser eingeleitet, so sind auf Verlangen so viele SchmutzwassermengenMessgeräte einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen des nicht häuslichen Schmutzwassers erforderlich ist. Die Mess-, Registrier- und Probeentnahmeeinrichtungen sind jederzeit auf funktionsfähigem Zustand zu halten. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung dem Zweckverband vorzulegen.
- (8) Der Zweckverband bestimmt die Stellen für die Entnahme von Schmutzwasserproben sowie aufgrund der Beschaffenheit des Schmutzwassers die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Schmutzwasserinhaltsstoffe, auch bei der Eigenkontrolle sind nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.
- (9) Der Zweckverband ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, auf den Grundstücken Schmutzwasserproben zu entnehmen und das Schmutzwasser zu untersuchen. Wird eine unerlaubte Einleitung festgestellt, hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Untersuchung zu tragen.

#### § 16 Anzeigepflichten

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen, wenn
1. Haus- oder Grundstücksanschlüsse hergestellt, verschlossen oder beseitigt, erneuert oder verändert werden müssen;
  2. erstmalig von einem Grundstück Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Schmutzwassers eintreten;
  3. gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist;
  4. Störungen beim Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Schmutzwassers verändern oder verändern können, auftreten;
  5. Mängel an dem Haus- oder Grundstücksanschluss auftreten;
  6. Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind;

7. Grundstücksentwässerungseinrichtungen nicht mehr benutzt werden;
8. Grundstücksentwässerungseinrichtungen den veränderten Vorschriften anzupassen sind (§ 9 Abs. 3 dieser Satzung);
9. der Abbruch von Aufbauten eines mit einem Haus- oder Grundstücksanschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Haus- oder Grundstücksanschluss erforderlich wird.
10. er sein Eigentum an dem Grundstück ganz oder teilweise überträgt und wer das Eigentum erwirbt.

- (2) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z. B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab mündlich oder fernmündlich gegenüber dem Zweckverband zu erfolgen.

#### § 17

#### Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen

- (1) Der Zweckverband kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen und Befreiungen zulassen. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße schadhlose Schmutzwassersammlung, -reinigung, -verwertung und sonstige Unschädlichmachung des Schmutzwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (2) Der Zweckverband kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen schadhlosen Schmutzwassersammlung, -reinigung, -verwertung und sonstige Unschädlichmachung des Schmutzwassers erforderlich ist.
- (3) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen im Einzelfall auch mündlich getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

#### § 18

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer gegen die Festlegungen folgender Satzungs Vorschriften verstößt:
1. § 5 Abs. 1 und 2  
Schmutzwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung gemäß § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung ausgeschlossen ist.
  2. § 6 Abs. 1 und 4  
sein Grundstück gemäß § 6 Abs. 1 und 4 dieser Sat-

zung nicht oder nicht in der vom Zweckverband festgelegten Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt.

3. § 7

das Schmutzwasser entgegen § 7 dieser Satzung nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder behelfsmäßige Entwässerungsanlagen auf Grundstücken betreibt, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

4. § 9 Abs. 1, 3, 4 und 5

Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß gemäß § 9 Abs. 1 dieser Satzung betreibt oder unterhält, nicht gemäß § 9 Abs. 3 dieser Satzung anpasst, nicht gemäß § 9 Abs. 4 dieser Satzung Mängel beseitigt oder entgegen § 9 Abs. 5 dieser Satzung abgeschiedene Stoffe der öffentlichen Abwasseranlagen zuführt.

5. § 12 Abs. 1

als Grundstückseigentümer sein Grundstück entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung nicht unterirdisch mit einem eigenen Haus- oder Grundstücksanschluss gesondert anschließt.

6. § 13 Abs. 2 und 4

Arbeiten an Haus- oder Grundstücksanschlüssen gemäß § 13 Abs. 2 und 4 dieser Satzung ohne die schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes oder durch nicht hierfür besonders zugelassene Unternehmen durchführen lässt.

7. § 15 Abs. 1 und 6

die für die Prüfung der Haus- oder Grundstücksanschlüsse und der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie für die Errechnung der Schmutzwasserbeiträge und -gebühren erforderlichen Auskünfte, Aufschlüsse, Nachweise sowie Untersuchungen durch den Zweckverband gemäß § 15 Abs. 1 und 6 dieser Satzung verweigert.

8. § 15 Abs. 2 und 3

entgegen § 15 Abs. 2 und 3 dieser Satzung den Beauftragten des Zweckverbandes den ungehinderten Zutritt verweigert, die Zugänglichkeit zu den Anlagenteilen nicht jederzeit sicherstellt oder die Anordnungen des Beauftragten des Zweckverbandes nicht befolgt

9. § 15 Abs. 7

vom Zweckverband gemäß § 15 Abs. 7 dieser Satzung geforderte Probenahmestellen oder Mess- und Probenahmeverrichtungen nicht erstellt und betreibt oder die Messergebnisse nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt und nach Aufforderung dem Zweckverband vorlegt.

10. § 16

als Grundstückseigentümer seine Anzeigepflichten gemäß § 16 dieser Satzung nicht oder nicht unverzüglich wahrnimmt.

11. § 22

gemäß § 22 dieser Satzung die Anpassung an die Einleitungs- und Grenzwerte des § 5 dieser Satzung nicht fristgerecht vornimmt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt,
2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Sammelgruben außerhalb der zentralen Sammelstelle in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
3. aus dezentral zu entsorgenden Anlagen Fäkalien von einem nicht vom Zweckverband bestätigten Mobilentsorger entsorgen lässt,
4. die geordnete Entsorgung seines in abflussloser Grube gesammelten Schmutzwassers oder aus einer Kleinkläranlage zu entsorgenden Klärschlammes nicht gemäß § 10 Abs. 2 dieser Satzung durch einen zugelassenen Mobilentsorger vornehmen lässt.
5. wer als vom Zweckverband bestätigter Mobilentsorger die zu entsorgenden häuslichen Schmutzwässer nicht der Verbandskläranlage Alt Schadow zuführt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden.

(4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

### § 19

#### Gebühren, Beiträge, Kostenersatz

Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, den Anschluss und die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen, die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Haus- und Grundstücksanschlüssen sowie für sonstige Leistungen des Zweckverbandes werden Gebühren, Beiträge und Kostenersatz nach den Vorschriften des KAG auf der Grundlage von Satzungen erhoben. Das gilt auch für die Entsorgung des Schmutzwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen. Der Zweckverband erlässt die hierzu erforderlichen Satzungen.

### § 20

#### Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Unberührt bleiben die vom Zweckverband in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelungen.

### § 21

#### Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften

Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die zuständige Wasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

### § 22

#### Übergangsregelung

- (1) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung zulässigen Einleitungs- und Grenzwerten entsprechen, hat der

Grundstückseigentümer innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung den Regelungen des § 5 Abs. 2 dieser Satzung anzupassen. Die für die Genehmigung nach § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 dieser Satzung geltenden Bestimmungen gelten für die Anpassung entsprechend.

- (2) Kann die Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf Antrag des Anschlussberechtigten angemessen verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu erstellen.

### § 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.1993 in Kraft.

Alt-Schadow, 30.04.2002

Alt-Schadow, 02.05.2002

Arno Pötschick  
Stv. Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Carsten Saß  
Verbandsvorsteher

## 2.) Schmutzwasserbeitragsatzung

### Beitragsatzung zur Schmutzwassersatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow (Schmutzwasserbeitragsatzung)

#### Präambel

Gemäß § 19 der Schmutzwassersatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow vom 29.04. 2002; § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 1999 (GVBl. I S. 90) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow in ihrer Sitzung am 29.04.2002 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Grundsatz

Für den Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow gebotenen wirtschaftlichen Vorteile, erhebt der Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow, nachfolgend Zweckverband genannt, Anschlussbeiträge, soweit der Aufwand nicht durch Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird.

#### § 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen nach Maßgabe der §§ 3 und 4 Schmutzwassersatzung angeschlossen werden können und für die

a) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgelegt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich bzw. industriell genutzt werden dürfen;

b) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung oder zur gewerblichen Nutzung anstehen,

c) eine bauliche, gewerbliche oder individuelle Nutzung bereits besteht.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

- (3) Als Grundstück im Sinne der Satzung gilt ein Grundstück gem. § 2 Nr. 7 der Schmutzwassersatzung des Zweckverbandes.

#### § 3 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist der Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Maßgebend für die Beitragspflicht ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

#### § 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:

Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

a) die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Grundstücksfläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Grundstücksfläche im Bereich des Plangebietes, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

c) für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

- liegen (Innenbereich gem. § 34 BauGB) oder durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB dem Innenbereich zugordnet werden, die Gesamtfläche des Grundstücks;
- d) für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, (z. B. Schwimmbäder, Campingplätze oder Dauerkleingärten nicht aber Sportplätze oder Landwirtschaft), 50 % der Grundstücksfläche;
- e) für die im Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für Landwirtschaft festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks multipliziert mit der Grundflächenzahl (=GFZ) 0,05;
- f) die im Außenbereich (§35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtliche Betriebsplan oder ähnliche Verwaltungsakte eine bauliche Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponien, Untergroundspeicher), die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder ähnliche Verwaltungsakte bezieht;
- g) die im Außenbereich (§35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen bestehenden Gebäude (gemessen an den zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht vorhandenen Außenmauern) geteilt durch die Grundflächenzahl (=GFZ) 0,2. Dabei bestimmt sich diese Abgeltungsfläche nach einer Parallelen um die Gebäudeaußenmauern in einem Abstand von...m auf der Grundstücksfläche. Liegt diese Teilfläche außerhalb der Grundstücksgrenze, so wird dieser überschreitende Teil gleichmäßig auf die Teilfläche, welche auf dem Grundstück liegt, zusätzlich übertragen.

Als Festlegung eines Bebauungsplanes gelten auch die Regelungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, eines Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie ähnlicher bauplanungsrechtlicher Instrumente. Für Grundstücke, deren Bebauungen teils im Innenbereich, teils im Außenbereich liegen, wird die Grundstücksfläche für den jeweiligen Teil des Grundstücks nach den vorstehenden Regeln separat ermittelt und sodann addiert.

- (2) Der Nutzungsfaktor bestimmt sich nach der zulässigen Vollgeschosszahl auf dem anzuschließenden Grundstück. Dabei werden ausschließlich Vollgeschosse berücksichtigt. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind (§ 2 Abs.5 BbgBO). Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist eine solche Höhe des Bauwerkes nicht zu verzeichnen, werden die Gebäude jedoch tatsächlich zu Wohnzwecken genutzt, so wird jedes Geschoss als Vollgeschoss berechnet, soweit darin eine Nutzung zu Wohnzwecken erfolgt.

Der Nutzungsfaktor beträgt im einzelnen:

|   |       |
|---|-------|
| a) bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss                          | 1,00; |
| b) bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen                         | 1,25; |
| c) bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen                         | 1,50; |
| d) bei darüber hinausgehender Bebaubarkeit je weiterem Vollgeschoss | 0,25  |

Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur die Höhe der baulichen Anlagen aus, ist in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,0 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,0 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe maßgeblich. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,0. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet. Ist im Einzelfall eine größere Geschossflächenzahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

Bei Grundstücken auf denen nur Garagen oder Stellflächen errichtet werden dürfen, ist die Anzahl von einem Vollgeschoss zugrunde zu legen.

In unbebauten Gebieten (Innenbereich nach § 34 BauGB) und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschossfläche noch die höchstzulässige Gebäudehöhe oder eine Baumassenzahl festsetzt, ist maßgebend;

- a) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der baurechtlich zulässigen Vollgeschosse;
- b) bei unbebauten oder bebaubaren Grundstücken die Zahl der rechtlich zulässigen Vollgeschosse;
- c) für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- d) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen ist, die Anzahl der vorhandenen Vollgeschosse.

Bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die aber innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen (§ 34 BauGB) und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und/oder Baumaßzahlen festsetzt, ist bei bebauten und unbebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Bleibt die Zahl der Vollgeschosse in der näheren Umgebung hinter der rechtlich zulässigen zurück, so ist die rechtlich zulässige Vollgeschosszahl maßgebend.

- (4) Wird ein bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag noch nicht erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück zu entrichten.

## § 5 Beitragsatz

Der Beitragsatz beträgt 3,45 EUR je Quadratmeter der nach § 4 dieser Satzung ermittelten und modifizierten Grundstücksfläche für die öffentlichen Abwasseranlagen im Entsorgungsgebiet des Zweckverbandes.

**§ 6****Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage bzw. mit der Beendigung einer Teilmaßnahme im Sinne des § 8 Abs. 3 KAG oder der endgültigen Herstellung eines Abschnitts im Sinne des § 8 Abs. 5 KAG und sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 7****Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 60 % des zukünftigen Beitrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

**§ 8****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 20.10.1995 in Kraft.

Alt-Schadow, 30.04.2002     Alt-Schadow, 02.05.2002

Arno Pötschick  
Stv. Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Carsten Saß  
Verbandsvorsteher

|   |
|---|
| 3.) <b>Schmutzwassergebührensatzung</b> |
|---|

**Gebührensatzung zur Schmutzwassersatzung  
des  
Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow  
(Schmutzwassergebührensatzung)**

**Präambel**

Gemäß § 19 der Schmutzwassersatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow vom 29.04. 2002; § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 1999 (GVBl. I S. 90) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow in ihrer Sitzung am 29.04. 2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow erhebt der Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow, nachfolgend Zweckverband genannt, Gebühren zur Deckung der Kosten.

**§ 2****Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist jeder Grundstückseigentümer gem. § 2 Nr. 8 der Schmutzwassersatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow, der die öffentlichen Abwasseranlagen in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige derselben Schuld sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle des Wechsels des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge an den neuen Grundstückseigentümer über. Der Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband durch den bisherigen Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 3****Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr wird als Grundgebühr und nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (mengenabhängige Gebühr). Berechnungseinheit für die benutzungsabhängige Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten:
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 2 b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Sie ist durch einen geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat.
- (4) Wassermengen, von mehr als 10 Kubikmeter jährlich, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres an den Zweckverband zu richten. Der Nachweis der nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und folgt durch einen geeichten und vom Zweckverband zugelassenen Zwischenzähler. Einbau und Unterhaltung des Zwischenzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge von dem Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des

Wasserverbrauchs der letzten zwei Jahre bzw. der letzten zwei Erhebungszeiträume geschätzt.

#### § 4 Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Grundgebühr und eine mengenabhängige Gebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr beträgt
  - a) für Grundstücke mit Wasserzähler
    - mit Wasserzählergröße Qn 2,5 10,23 € je Monat,
    - mit Wasserzählergröße Qn 6,0 20,45 € je Monat,
    - mit Wasserzählergröße Qn 10,0 40,90 € je Monat,
    - mit Wasserzählergröße Qn 50,0 163,61 € je Monat,
    - mit Wasserzählergröße Qn 80,0 255,65 € je Monat,
    - mit Wasserzählergröße Qn 100,0 306,78 € je Monat.
  - b) für Grundstücke mit Abwasserverbundzähler 306,78 € je Monat.
  - c) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler 10,23 € je Monat.
- (3) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt:
  - a) bei Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen 4,47 € je Kubikmeter,
  - b) bei öffentlicher Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen 5,37 € je Kubikmeter.
  - c) bei Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 24,30 € je Kubikmeter.

#### § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit der Beendigung der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen.

#### § 6 Erhebungszeitraum

Als Erhebungszeitraum gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch.

#### § 7 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im

Bescheid genannten Höhe jeweils zum 28.02.; 30.04.; 30.06.; 31.08.; 31.10. und 31.12. des Jahres fällig.

- (4) Entsteht die Gebührenschuld erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

#### § 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 07.01.1994 in Kraft.

Alt -Schadow, 30.04.2002      Alt-Schadow, den 30.04.2002

Arno Pötschick                      Carsten Saß  
Stv. Vorsitzender der              Verbandsvorsteher  
Verbandsversammlung

#### 4.) Schmutzwasserkostenersatzsatzung

#### Kostenersatzsatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow (Schmutzwasserkostenersatzsatzung)

#### Präambel

Gemäß § 19 der Schmutzwassersatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow vom 29.04. 2002; § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 1999 (GVBl. I S. 90) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow in ihrer Sitzung am 29.04. 2002 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Grundsatz

Für den Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Ausbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Kosten für die Unterhaltung eines Haus- oder Grundstücksanschlusses an den öffentlichen Abwasseranlagen erhebt der Wasser- und Abwasserverband Alt Schadow, nachfolgend Zweckverband genannt, Kostenersatz.

#### § 2 Kostenersatzpflichtige

- (1) Kostenersatzpflichtig ist der Grundstückseigentümer gem. § 2 Nr. 8 der Schmutzwassersatzung des Zweckverbandes, auf dessen Grundstück ein Haus- oder Grundstücksanschluss hergestellt, ausgebessert, erneuert, verändert oder beseitigt wird oder wurde, oder Kosten für die Unterhaltung eines Haus- oder Grundstücksanschlusses aufgewendet wurden. Mehrere Kostenersatzpflichtige der selben Schuld sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Kostenersatzpflicht entsteht für jeden Haus- oder Grundstücksanschluss gesondert.

## § 3

**Maßstab und Satz des Kostenersatzes**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Haus- oder Grundstücksanschlusses an öffentlichen Abwasseranlagen werden in der vom Zweckverband tatsächlich geleisteten Höhe von den Kostenersatzpflichtigen getragen.
- (2) Das gilt auch, wenn dem Zweckverband der Aufwand oder die Kosten durch eines von ihm beauftragten Unternehmen entstanden sind.
- (3) Der Kostenersatz wird in EURO festgesetzt.

## § 4

**Entstehung des Kostenersatzanspruches**

Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Anschlusskanals, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

## § 5

**Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Der Kostenersatz wird nach Entstehen des Kostenersatzanspruches durch Kostenersatzbescheid festgesetzt.
- (2) Der Kostenersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf den Kostenersatzanspruch kann der Zweckverband vom Kostenersatzpflichtigen Vorschüsse in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen oder Kosten verlangen, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

## § 6

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alt-Schadow, 30.04.2002

Alt-Schadow, 02.05.2002

Arno Pötschick  
Stv. Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Carsten Saß  
Verbandsvorsteher

|   |
|---|
| <b>IV) Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland</b> |
|---|

|                                 |
|---------------------------------|
| <b>1.) Wirtschaftsplan 2002</b> |
|---------------------------------|

**Wirtschaftsplan 2002****Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland**

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Jahr 2002

Auf Grund des §7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Zwecksverbandsversammlung durch Beschluss vom 02.05.2002 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2002 festgesetzt.

**1. Es betragen****1.1. im Erfolgsplan**

|                   |             |
|-------------------|-------------|
| die Erträge       | 3.078.970 € |
| der Jahresgewinn  | 4.330 €     |
| der Jahresverlust | 0 €         |

**1.2. im Vermögensplan**

|               |             |
|---------------|-------------|
| die Einnahmen | 2.446.780 € |
| die Ausgaben  | 2.446.780 € |

**2. Es werden festgesetzt**

|   |          |
|---|----------|
| 2.1. der Gesamtbedarf der <b>Kredite</b> auf                      | 0 €      |
| 2.2. der Gesamtbedarf der <b>Verpflichtungsermächtigungen</b> auf | 0 €      |
| 2.3. der Höchstbetrag der <b>Kassenkredite</b>                    | 25.000 € |

Beeskow, 02.05.2002

Dr. Lischewski  
Verbandsvorsteher

Taschenberger  
Vorsitzender der Verbandsver-  
sammlung

Hiermit wird bekanntgegeben, dass in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Kohlsdorfer Chaussee 01 in Beeskow ab dem Datum der Veröffentlichung innerhalb von 14 Tagen in der Zeit von 8:00 Uhr – 15:00 Uhr Einsicht in den Wirtschaftsplan 2002 genommen werden kann.

Lischewski  
Verbandsvorsteher

2.) Satzung zur Änderung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung

**Änderungssatzung  
zur Abwasserbeitrag- und -gebührensatzung vom 07.11.2001**

Die Verbandsversammlung hat am 02.05.2002 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I  
Satzung zur Änderung der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung  
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**

Die Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung vom 07.11.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, 8. Jahrgang, Nr. 9, S. 57 - 62), wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 2, Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

- (1) das Wort „und“ zwischen den Wörtern „Herstellung“ und „Anschaffung“ wird durch ein Komma ersetzt,
- (2) die Wörter und Satzzeichen „ , Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung“ werden nach dem Wort „Anschaffung“ angefügt,
- (3) hinter dem Wort Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird „ oder Anlagenteile (Kostenspaltung) „ eingefügt.

2. Der § 2 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) das Wort „und“ zwischen den Wörtern „Herstellung“ und „Anschaffung“ wird durch ein Komma ersetzt,
- (2) die Wörter und Satzzeichen „ , Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung“ werden nach dem Wort „Anschaffung“ angefügt,
- (3) hinter dem Wort Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird „ oder Anlagenteile (Kostenspaltung) „ eingefügt.

3. Der § 4 wird wie folgt geändert:

(1) Absatz 5 wird neu wie folgt gefasst:

„ (5) Der anteilige Beitrag mit einem Vollhundertsatz beträgt für Erneuerungen von Anlagenteilen der Abwasserentsorgung pauschal für das Klärwerk 30 %, für das Kanalnetz 60 % und für die betroffene Anschlussleitung 10 % des nach § 5 genannten Beitragssatzes.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird der Absatz 6.

4. Der § 14 wird wie folgt geändert und lautet inhaltlich neu:

(1) Die Mengengebühr für die Einleitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt

|                                   |                                |
|-----------------------------------|--------------------------------|
| vom 01.07.1993 bis zum 31.07.1995 | 4,25 DM pro m <sup>3</sup> ,   |
| vom 01.08.1995 bis zum 31.08.1998 | 4,52 DM pro m <sup>3</sup> ,   |
| vom 01.09.1998 bis zum 31.12.1999 | 4,68 DM pro m <sup>3</sup> ,   |
| vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2001 | 4,97 DM pro m <sup>3</sup> und |
| ab dem 01.01.2002                 | 2,54 € pro m <sup>3</sup> .    |

(2) Die Grundgebühr wird je vorhandenen Trinkwasserzähler berechnet und beträgt bei der Entsorgung durch die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage nach Zählerleistung (Qn)

|             | <u>Qn2,5</u>                      | <u>6,0</u> | <u>10</u> | <u>40</u> |      |
|-------------|-----------------------------------|------------|-----------|-----------|------|
| 1. DM /Tag  | vom 01.07.1993 bis zum 31.08.1998 | 0          | 0         | 0         | 0    |
| 2.          | vom 01.09.1998 bis zum 28.02.2001 | 0,19       | 0,46      | 0,77      | 3,07 |
| 3.          | vom 01.03.2001 bis zum 31.12.2001 | 0,39       | 0,66      | 0,97      | 3,27 |
| 4. Euro/Tag | ab dem 01.01.2002                 | 0,20       | 0,34      | 0,50      | 1,67 |

(3) Soweit ausnahmsweise Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt, beträgt die Gebühr für die Einleitung und Behandlung

|                                   |                                |
|-----------------------------------|--------------------------------|
| vom 01.07.1993 bis zum 31.12.1999 | 2,79 DM pro m <sup>2</sup> ,   |
| vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2001 | 2,93 DM pro m <sup>2</sup> und |
| ab dem 01.01.2002                 | 1,50 € pro m <sup>2</sup> .    |

5. Der § 20 wird wie folgt geändert:

(1) Die Grundgebühr wird je vorhandenen Wasserzähler berechnet und ist analog der bis zum 01.05.2002 1,0 – fachen und ab dem 02.05.2002 gleich der 0,3 – fachen Grundgebühr nach §14 Abs. 2, Punkt „4.“.

(2) Die Einleitgebühr für Abwasser aus abflusslosen Gruben beträgt,

vom 01.01.1997 bis zum 31.12.1999 3,11 DM

vom 01.01.2000 bis zum 30.06.2001 3,27 DM pro m<sup>3</sup>,

vom 01.07.2001 bis zum 31.12.2001 4,97 DM pro m<sup>3</sup> plus der Transportgebühr von 8,80 DM/m<sup>3</sup> und

vom 01.01.2002 bis zum 01.05.2002 2,54 € pro m<sup>3</sup> plus der Transportgebühr von 4,50 € / m<sup>3</sup>.

Ab dem 02.05.2002 beträgt die Mengengebühr (Einleit- und Transportgebühr) für Abwasser aus abflusslosen Gruben 5,65 € pro m<sup>3</sup>. (11,06 DM pro m<sup>3</sup>)

(3) Die Gebühr für die Entsorgung nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen beträgt bis zum 31.12.2001 21,77 DM/m<sup>3</sup> plus der Transportgebühr von 8,80 DM/m<sup>3</sup> und ab dem 01.01.2002 11,13 Euro/m<sup>3</sup> plus der Transportgebühr von 4,50 € / m<sup>3</sup>.

6. Der § 28 wird geändert und hat die folgende Fassung:

(1) Der § 1 Absatz 2 Buchstabe a), der § 2 Absatz 1 und der § 7 Abs. 2 dieser Satzung tritt rückwirkend am 01.07.1995 in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen treten rückwirkend zum 09.02.1994 in Kraft.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, 02.05.2002

Taschenberger  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Dr. Lischewski  
Verbandsvorsteher

### 3.) Satzung zur Änderung der Trinkwasserbeitrags- und -gebührensatzung

#### Änderungssatzung zur Trinkwasserbeitrags- und -gebührensatzung vom 07.11.2001

Die Verbandsversammlung hat am 02.05.2002 die folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

#### Satzung zur Änderung der Trinkwasserbeitrags- und -gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Die Trinkwasserbeitrags- und -gebührensatzung vom 07.11.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, 8. Jahrgang, Nr. 9, S. 51 - 56), wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 2, Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

(2) das Wort „und“ zwischen den Wörtern „Herstellung“ und „Anschaffung“ wird durch ein Komma ersetzt,

(3) die Wörter und Satzzeichen „ , Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung“ werden nach dem Wort „Anschaffung“ angefügt,

(4) hinter dem Wort Wasserversorgungsanlage wird „ oder Anlagenteile (Kostenspaltung) „ eingefügt.

2. Der § 2 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(2) das Wort „und“ zwischen den Wörtern „Herstellung“ und „Anschaffung“ wird durch ein Komma ersetzt,

(3) die Wörter und Satzzeichen „ , Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung“ werden nach dem Wort „Anschaffung“ angefügt,

(4) hinter dem Wort Wasserversorgungsanlage wird „oder Anlagenteile (Kostenspaltung)“, eingefügt.

3. Der § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der anteilige Beitrag mit einem Vomhundertsatz beträgt für Erneuerungen von Anlagenteilen der Trinkwasserversorgung pauschal für das zuständige Wasserwerk 30 %, für das Leitungsnetz 60 % und für die betroffene Anschlussleitung 10 % des nach § 6 genannten Beitragssatzes.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

4. Der § 12 wird wie folgt geändert:

(2) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter (m<sup>3</sup>) = 1.000 Liter Wasser  
 vom 01.07.1993 bis zum 31.07.1994 1,90 DM pro m<sup>3</sup>,  
 vom 01.08.1994 bis zum 31.07.1995 2,28 DM pro m<sup>3</sup> und  
 vom 01.09.1998 bis zum 31.12.2001 2,98 DM pro m<sup>3</sup> zzgl. 7% Mehrwertsteuer.  
 Ab dem 01.01.2002 1,63 € pro m<sup>3</sup> incl. 7% Mehrwertsteuer.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Für die Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird folgende Grundgebühr erhoben, die nach der Zählernennleistung (Qn) berechnet wird:

| Qn   | 2,5  | 6,0  | 10   | 40   |
|--|------|------|------|------|
| 1. DM /Tag vom 01.07.1993 bis zum 31.07.1994 | 0,12 | 0,16 | 0,25 | 0,66 |
| 2. vom 01.08.1994 bis zum 28.02.1999         | 0,24 | 0,48 | 0,50 | 1,32 |
| 3. vom 01.03.1999 bis zum 31.12.2001         | 0,40 | 0,80 | 0,84 | 2,20 |

zzgl. 7% Mehrwertsteuer.

Ab dem 01.01.2002 und incl. 7% Mehrwertsteuer

| Qn          | 2,5  | 6,0  | 10   | 15 – 150 | 250  |
|-------------|------|------|------|----------|------|
| 4. Euro/Tag | 0,22 | 0,44 | 0,46 | 1,20     | 1,80 |

c) Im Absatz 4 wird zwischen den Wörtern „Bereitstellungsgebühr“ und „erhoben“ die Wörter „ ab dem 01.01.2002“ eingefügt.

d) Im Absatz 5 wird zwischen dem Wort „beträgt“ und dem Satzende die Wörter „ ab dem 01.01.2002“ eingefügt.

5. Der § 22 lautet neu:

(2) Der § 1 Absatz 2 Buchstabe a), der § 2 Absatz 1 und der § 7 Absatz 2 dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.07.1995 in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen treten rückwirkend am 09.02.1994 in Kraft.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beeskow, 02.05.2002

Taschenberger  
 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Dr. Lischewski  
 Verbandsvorsteher

**4.) Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung**

Änderungssatzung

zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 07.11.2001

Die Verbandsversammlung hat folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**

Die Abwasserbeseitigungssatzung vom 07.11.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, 8. Jahrgang, Nr. 9, S. 63 - 70), wird wie folgt geändert:

Der § 2 wird wie folgt geändert:

Der 3. Satz im Absatz 7 wird ersatzlos gestrichen.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, 02.05.2002

Taschenberger  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Dr. Lischewski  
Verbandsvorsteher

**V.) Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"**

**1.) 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung**

**Satzung zur 4. Änderung der Satzung über Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark" (Fäkaliengebührensatzung) vom 14.12.2000**

Aufgrund

- der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der z.Zt. geltenden Fassung,
- der §§ 8 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231) sowie
- der Satzung für die öffentliche Fäkalienentsorgung des Zweckverbandes vom 14.12.2000

hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark" in ihrer

Sitzung am 15.05.2002 folgende Satzung zur 4. Änderung der Fäkaliengebührensatzung vom 14.12.2000 beschlossen:

**Artikel I**

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

**"Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer**

| Zählerröhrleistung Qn | Grundgebühr in € / Tag |
|-----------------------|------------------------|
| 2,5                   | 0,28                   |
| 6                     | 0,67                   |
| 10                    | 1,12                   |
| 15                    | 1,69                   |
| 25                    | 2,81                   |
| 40                    | 4,50                   |
| 60                    | 6,75."                 |

2. § 3 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Die Beseitigungsgebühr beträgt

- a) 6,62 € / m<sup>3</sup> Schmutzwasser für die Entsorgung der abflusslosen Gruben
- und
- b) 86,62 € / m<sup>3</sup> für die Entsorgung der Grundstückskläranlagen.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wendisch Rietz, 16.05.2002

Storkow, den 16.05.2002

W. Heiber  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

K.-H. Alert  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark" vom 14.12.2000 wird gemäß § 20 der Verbandssatzung vom 14.12.2000 hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband "Scharmützelsee-Storkow/Mark" vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, den 16.05.2002

K.-H. Alert  
Verbandsvorsteher

2.) **4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung**

**Satzung zur 4. Änderung der Satzung über Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark" (Schmutzwassergebührensatzung) vom 14.12.2000**

Aufgrund

- des § 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m.
- den §§ 8 Abs. 4 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231) sowie
- der Schmutzwasserentsorgungssatzung des Zweckverbandes vom 14.12.2000

hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark" in ihrer Sitzung am 15.05.2002 folgende Satzung zur 4. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung vom 14.12.2000 beschlossen:

**Artikel I**

1. § 4 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

"Die Mengengebühr beträgt 4,81 € / m<sup>3</sup>."

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wendisch Rietz, 16.05.2002                      Storkow, den 16.05.2002

W. Heiber  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

K.-H. Alert  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark" vom 14.12.2000 wird gemäß § 20 der Verbandssatzung vom 14.12.2000 hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband "Scharmützelsee-Storkow/Mark" vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, den 16.05.2002

K.-H. Alert  
Verbandsvorsteher

**VI.) Bekanntmachung der Versammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 26.02.2002**

**Bekanntmachung**

**Beschlüsse der Versammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 26.02.2002**

**1. Wahl der/des Vorsitzenden und der/des Stellvertreters/in der/des Vorsitzenden der Versammlung**

(Beschluss-Nr. VV 01/02)

Die Versammlung wählt  
Herrn Klaus Hildebrandt zum Vorsitzenden der Versammlung und  
Herrn Uwe Krain zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Versammlung.

**2. Beschluss der Geschäftsordnung für die Versammlung des ZAB**

(Beschluss-Nr. VV 02/02)

Die Versammlung beschließt:

Die Geschäftsordnung für die Versammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) wird bestätigt.

**3. Wahl des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreters**

(Beschluss-Nr. VV 03/02)

Die Versammlung wählt  
Herrn Lutz Pätzold als ehrenamtlichen Verbandsvorsteher und  
Herrn Manfred Zalenga als ehrenamtlichen Stellvertreter des Verbandsvorstehers.

#### 4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter

(Beschluss-Nr. VV 04/02)

I. Die Versammlung wählt:

- a) Herr Klaus Hildebrandt vom Landkreis Oder-Spree benannt
- b) Herr Manfred Zalenga vom Landkreis Oder-Spree benannt
- c) Herr Dr. Ekkehard Schulz vom Landkreis Oder-Spree benannt
- d) Herr Norbert Siemieniec vom SBAZV benannt
- e) Herr Wolfgang Braschwitz vom SBAZV benannt
- f) Herr Gerd Hübner vom SBAZV benannt zu

Mitgliedern für den Vorstand.

II. Die Versammlung wählt:

- g) Herr Rudolf Danschke vom Landkreis Oder-Spree benannt
- h) Herr Dr. Eckhard Fehse vom Landkreis Oder-Spree benannt
- i) Herr Horst Buch vom Landkreis Oder-Spree benannt
- j) Herr Dr. Manfred Fechner vom SBAZV benannt
- k) Herr Martin Wille vom SBAZV benannt
- l) Herr Uwe Krain vom SBAZV benannt

zu Stellvertretern der Mitglieder im Vorstand.

#### 5. Beschluss über Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Versammlung

(Beschluss-Nr. VV 05/02)

Die Versammlung beschließt:

##### I.

Auf der Grundlage der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Juli 2001 erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder der Versammlung und des Vorstandes des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree nachfolgende Aufwandsentschädigungen.

##### 1. Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld beträgt für die Teilnahme an der Versammlung und an der Vorstandssitzung 13 € je Sitzung.

Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

##### 2. Reisekostenvergütung, Fahrtkostenerstattung

- 2.1 Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Landrat geltenden Regelungen maßgebend.  
Eine Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom Vorsitzenden der Versammlung für Mitglieder der Versammlung

oder vom Vorstandsvorsitzenden für Vorstandsmitglieder angeordnet oder genehmigt wurden.

- 2.2 Die Fahrtkosten, die durch Fahrten zur Versammlung oder zu Vorstandssitzungen entstehen, werden erstattet. Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten erfolgt nur, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden.  
Die Höhe der Fahrtkosten richtet sich nach den im § 6 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz vorgesehenen Sätzen.  
Es werden höchstens die Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück erstattet.

##### 3. Verdienstausschlag

Der entgangene Arbeitsverdienst wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe erstattet. Soweit ein Verdienstausschlag nicht nachgewiesen wird, ist ein Stundensatz von 13 € anzusetzen.

Der Verdienstausschlag ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

##### 4. Aufwandsentschädigung für ehrenamtlichen Vorstandsvorsteher

Dem ehrenamtlichen Vorstandsvorsteher wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 112,00 € gewährt.

##### 5. Auszahlung

Die Zahlung der zu beanspruchenden Aufwandsentschädigungen nach den Punkten 1. bis 3. erfolgt quartalsweise auf das vom Anspruchsberechtigten anzugebende Konto.

##### II.

Der Beschluss tritt mit Wirkung vom 26.02.2002 in Kraft.

#### 6. Beschluss der Eckpunkte für die EU-weite Ausschreibung der Restabfallentsorgung für den ZAB

(Beschluss-Nr. VV 06/02)

Die Versammlung beschließt:

Unter dem Vorbehalt der nachträglichen Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Oder-Spree und die Versammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) werden die beigefügten Eckpunkte der EU-weiten Ausschreibung der Restabfallentsorgung für den Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) bestätigt.

Zossen, den 24.04.2002

Hildebrandt  
Vorsitzender der  
Versammlung

Pätzold  
Vorsteher

**VII.) Öffentliche Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Wahl zum 15. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 63**

**Rolf Lindemann**  
**Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis 63**  
**- Frankfurt (Oder) - Oder-Spree -**  
**Breitscheidstr. 7**

2002-05-23

15848 Beeskow

Tel.: (0 33 66) 35 11 00  
 Fax: (0 33 66) 35 11 19  
[kreiswahlleiter@l-os.de](mailto:kreiswahlleiter@l-os.de)

Öffentliche Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Wahl zum 15. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 63

|  |  |
|--|--|
| <u>Kreiswahlleiter:</u><br>Lindemann, Rolf<br>Breitscheidstr. 7<br>15848 Beeskow<br>Tel. d.: (0 33 66) 35 11 00    | <u>stellv. Kreiswahlleiterin:</u><br>Gliese, Ulrike<br>Breitscheidstr. 7<br>15848 Beeskow<br>Tel. d.: (0 33 66) 35 13 13                             |
| <u>Beisitzer:</u><br>FDP:<br>Dürre, Siegmund<br>Neuer Weg 5<br>15848 Beeskow<br>Tel.: (0 33 66) 2 62 05            | <u>stellv. Beisitzer:</u><br>auf Vorschlag des Kreiswahlleiters:<br>Buhrke, Michael<br>Breitscheidstr. 7<br>15848 Beeskow<br>Tel. (0 33 66) 35 13 10 |
| <u>PDS:</u><br>Dr. Feist, Frank<br>Siedlerstr. 6 a<br>15848 Oegeln<br>Tel.: (0 33 66) 25 33 77                     | <u>PDS:</u><br>Zeige, Willy<br>Am Bahnhof 6<br>15848 Beeskow<br>Tel.: (0 33 66) 2 29 15  |
| <u>CDU:</u><br>Alpert, Günter<br>Pflaumenallee 15<br>15234 Frankfurt (Oder)<br>Tel.: (03 35) 4 00 19 55            | <u>CDU:</u><br>Krüger, Max<br>Schiffbauerstr. 3<br>15848 Beeskow<br>Tel.: (0 33 66) 2 63 03<br>Handy: (01 71) 87 98 99 8                             |
| <u>Bündnis 90/Die Grünen:</u><br>Lüder, Jürgen<br>Feldstr. 4<br>15517 Fürstenwaide<br>Tel.: (0 33 61) 30 76 55     | auf Vorschlag des Kreiswahlleiters:<br>Dr. Weser, Hona<br>Liebknechtstr. 21<br>15848 Beeskow<br>Tel. (0 33 66) 35 14 00                              |
| <u>SPD:</u><br>Steffen, Frank<br>Dorfstr. 16 d<br>15848 Kohlsdorf<br>Tel. d.: (0 33 66) 35 10 20                   | <u>SPD:</u><br>Bettin, Frank<br>Am Bahnhof 8<br>15848 Tauche<br>Tel. d.: (0 33 66) 35 12 32  |
| auf Vorschlag des Kreiswahlleiters:<br>Rose, Michael<br>Bahnhofstr. 16<br>15848 Beeskow<br>Tel. (0 33 66) 35 13 60 | auf Vorschlag des Kreiswahlleiters:<br>Dr. de Bruyn, Wolfgang<br>Frankfurter Str. 22<br>15848 Beeskow<br>Tel. (0 33 66) 35 14 70                     |

**Impressum:**

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

**Herausgeber:**

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat  
Breitscheidstr. 7  
15848 Beeskow

**Redaktion:**

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos  
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,  
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt  
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.  
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.l-os.de](http://www.l-os.de) Rubrik Amtsblatt